



**KANTON
APPENZELL INNERRHODEN**

Kantonale Steuerverwaltung

Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon 071 788 94 12
Telefax 071 788 94 19
nicole.sennhauser@fd.ai.ch
www.ai.ch

Lakota-Stiftung
Frau Anna-Katharina Schmid
6000 Luzern

Appenzell, 17. August 2009

Steuerabzug von Zuwendungen an die Lakota-Stiftung, Luzern

Sehr geehrte Frau Schmid

Die oben genannte Stiftung ist im Sinne von Art. 58 Abs. 1 lit. f StG und Art. 56 lit. g DBG zufolge öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung von der subjektiven Steuerpflicht für Gewinn und Kapital befreit.

Die appenzell-innerrhodischen Steuerpflichtigen können daher freiwillige Geldleistungen und Leistungen von übrigen Vermögenswerten an die Lakota-Stiftung mit Sitz in Luzern von den Nettoeinkünften in Abzug bringen, soweit die Zuwendungen pro Jahr CHF 100.-- übersteigen, höchstens aber 20% der Nettoeinkünfte (Art. 35 Abs. 1 lit. j StG). Bei den juristischen Personen ist der Abzug auf maximal 20% des ausgewiesenen Reingewinns beschränkt (Art. 61 Abs. 1 lit. c StG).

Im Recht der direkten Bundessteuer sind die Zuwendungen gemäss Art. 33 lit. a DBG abzugsfähig, wenn die Leistungen im Steuerjahr CHF 100.-- erreichen und insgesamt 20% der um die Aufwendungen verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Bei juristischen Personen ist im Recht der direkten Bundessteuer der Abzug auf maximal 20% des ausgewiesenen Reingewinns beschränkt (Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG).

Sofern der Sitzkanton Gegenrecht hält, sind die Zuwendungen überdies von den appenzell-innerrhodischen Erbschafts- und Schenkungssteuern befreit (Art. 97 Abs. 2 StG). Dies ist im vorliegenden Fall zwischen dem Kanton Luzern und dem Kanton Appenzell Innerrhoden nicht der Fall.

Freundliche Grüsse

**KANTONALE STEUERVERWALTUNG
APPENZELL INNERRHODEN**
Steuerveranlagung

Nicole Sennhauser

Wichtiger Hinweis

Um die Überprüfung der zulässigen Abzüge beim Steuerpflichtigen administrativ zu vereinfachen, bitten wir Sie, allen Spendern mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton Appenzell Innerrhoden jeweils unaufgefordert eine Kopie dieses Schreibens zukommen zu lassen. Diese ist sodann zusammen mit der Aufstellung der freiwilligen Zuwendungen der betreffenden Steuererklärung beizulegen.